

## § 195 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

---

### Vierter Abschnitt – Außenprüfung -> 1. Unterabschnitt – Allgemeine Vorschriften

**Titel:** Abgabenordnung (AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 195 AO – Zuständigkeit <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEAO zu § 195 - Zuständigkeit

<sup>1</sup>Außenprüfungen werden von den für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden durchgeführt. <sup>2</sup>Sie können andere Finanzbehörden mit der Außenprüfung beauftragen. <sup>3</sup>Die beauftragte Finanzbehörde kann im Namen der zuständigen Finanzbehörde die Steuerfestsetzung vornehmen und verbindliche Zusagen ( §§ 204 bis 207 ) erteilen.